

THSJ 

THÜRINGER SPORTJUGEND

im LSB Thüringen e.V.

Jugend im Sport.

GESCHÄFTSORDNUNG DER THÜRINGER SPORTJUGEND



Gem. § 10 der JO kann der Vorstand der Thüringer Sportjugend [THSJ] Ordnungen im Einklang mit den Regelwerken des Landessportbund Thüringen e.V. [LSB Thüringen] erlassen. Der Vorstand erlässt für die Durchführung des Landesjugendausschusses und der Vorstandssitzungen sowie zur Bildung und Arbeitsweise von Arbeits- und Beratungsgremien folgende Geschäftsordnung.

I. LANDESJUGENDAUSSCHUSS

§ 1 EINBERUFUNG, LEITUNG, TEILNEHMENDENKREIS

- 1.** Die Einberufung des Landesjugendausschusses richtet sich nach § 5 der Jugendordnung [JO].
- 2.** Der ordentliche Landesjugendausschuss ist mit einer Frist von 3 Monaten vor Durchführung durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des LSB Thüringen einzuberufen.
- 3.** Die Tagesordnung und die Beschlussunterlagen sind durch den Geschäftsbereich der THSJ im LSB Thüringen mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Landesjugendausschuss an den Vorstand der THSJ, die Jugendleitungen der Sportfachverbände und Anschlussorganisationen sowie an die Jugendleitungen der Kreis- und Stadtsportbünde zur Weiterleitung an die Delegierten zu senden. Eine Zusendung per Email genügt der Form.
- 4.** Das Verfahren nach den Nrn. 1-3 gilt auch bei außerordentlichen Landesjugendausschüssen, mit der Abweichung, dass diese mindestens 4 Wochen vorher einzuberufen sind.
- 5.** Der Landesjugendausschuss der THSJ ist öffentlich.
- 6.** Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Antrag braucht zur Zustimmung eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- 7.** Die Leitung des Landesjugendausschusses obliegt dem Vorstand. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder den Landesjugendausschuss leitet.
- 8.** Die Festlegung der Delegiertenstimmen erfolgt nach den allgemeinen Regelungen der JO.

9. Die Jugendleitungen der Anschlussorganisationen des LSB Thüringen können mit einer beratenden Stimme eines*r Delegierten teilnehmen.

§ 2 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1. Der Landesjugendausschuss ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden sowie der auf diese entfallenden Stimmen beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Die Beschlussfähigkeit ist nach der Eröffnung des Landesjugendausschusses von der Tagungsleitung festzustellen.
3. Es ist eine namentliche Anwesenheitsliste zu führen.

§ 3 TAGESORDNUNG

1. Die Tagesordnung ist mit der Übermittlung der Beschlussunterlagen bis spätestens 2 Wochen vor dem Landesjugendausschuss bekannt zu geben.
2. Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen sind möglich, müssen aber vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden. Sollte sich aus der Diskussion zu den Anträgen ergeben, dass eine Änderung der Abstimmungsreihenfolge sinnvoll ist, ist eine solche Änderung auf Antrag möglich.
3. Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ oder „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten bzw. Informationen von geringer Bedeutung behandelt werden. Beschlüsse sind unter diesem Tagesordnungspunkt nicht möglich.

§ 4 STIMMRECHT, ANTRÄGE, ABSTIMMUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNGEN

- 1.** Die stimmberechtigten Delegierten des Landesjugendausschusses müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.** Beschlüsse (Abstimmungen) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 3.** Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Ausgabe von Stimmkarten sind diese vorzuzeigen (Handzeichen mit Stimmkarte). Geheim ist abzustimmen, wenn dies die Mehrheit der abgegebenen Stimmen verlangt, soweit diese Geschäftsordnung [GO] nichts anders regelt. Für geheime Abstimmungen sind anonyme Stimmzettel zu verwenden.
- 4.** Für die Stimmzählung und –kontrolle kann die Tagungsleitung Teilnehmende als Stimmenauszählende festlegen.
- 5.** Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Tagungsleitung fest.
- 6.** Findet der Landesjugendausschuss virtuell oder hybrid statt, ist ein Abstimmungssystem zu verwenden, dass offene und geheime Beschlussfassungen abbildet.
- 7.** Zur Durchführung des Umlaufverfahrens, versendet der Vorstand oder der*die Geschäftsbereichsleiter*in der THSJ im LSB Thüringen die Beschlussvorlagen an die stimmberechtigten und beratenden Jugendleitungen und die Vorstandsmitglieder. Die Versendung per Email genügt zur Wahrung der Form.

Mit der Versendung ist eine angemessene Frist zur Stimmabgabe zu setzen, die 7 Kalendertage nicht unterschreiten darf.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Form, in der der Beschluss versendet wurde. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine abweichende Form der Stimmabgabe beschließen (z.B. Abstimmungstool, per Post, ...). Mit der Versendung des Beschlusses ist die Form der Stimmabgabe mitzuteilen.

Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder und 25% des Vorstandes ihre Stimme abgegeben haben, soweit die erforderliche Mehrheit keine weitergehende Stimmabgabe erfordert.

Die Berechnung der erforderlichen Mehrheiten für die Beschlussgegenstände erfolgt nach den allgemeinen Regelungen der JO.

Der Ablauf und die Ergebnisse des Umlaufverfahrens sind durch den Geschäftsbereich THSJ im LSB Thüringen zu protokollieren und den Jugendleitungen binnen 14 Kalendertagen nach der Einsendefrist in Textform (per Email) mitzuteilen.

- 8.** Anträge können nur gestellt werden durch:
 - a.** Stimmberechtigte Delegierte des Landesjugendausschusses,
 - b.** den Vorstand der THSJ sowie
 - c.** die satzungsgemäßen Vertreter*innen der Jugendleitungen der Sportfachverbände sowie Kreis- und Stadtsportbünde
- 9.** Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.
- 10.** Anträge, die nicht in der mit der Übersendung der Beschlussunterlagen übermittelten Tagesordnung enthalten sind, können nur dann behandelt werden, wenn sie vor der Verabschiedung der Tagesordnung gestellt werden und wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Behandlung des Antrages zustimmt. [Dringlichkeitsanträge]
- 11.** Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Gleiches gilt für Gegenstände zu bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen. [Änderungsanträge]
- 12.** Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden.
- 13.** Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmt.
- 14.** Die Reihenfolge der zu einer Sache zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekannt zu geben. Über den weitest gehenden Antrag ist stets zuerst abzustimmen. Welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Tagungsleitung. Wird ein weitest gehender Antrag angenommen, entfallen alle anderen Abstimmungen. Über die Reihenfolge, zuerst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen, kann auf Antrag abgewichen werden.

- 15.** Anträge auf Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden. Ein*e Redner*in, der*die bereits gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen. Vor der Abstimmung sind die Namen der noch vorgesehenen Redner*innen bekannt zu geben. Auf Antrag beschließen die stimmberechtigten Delegierte ob die Redner noch das Wort erhalten sollen. Wird der Antrag angenommen, ist die Debatte nach diesen Redenden abgeschlossen.
- 16.** Eine Begrenzung der Redezeit ist auf Antrag zulässig.

§ 5 WAHLEN

- 1.** Die Wahl wird durch eine Wahlkommission geleitet. Die Wahlkommission besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die aus den Reihen der Delegierten vorzuschlagen und in offener Abstimmung zu wählen sind. Die Mitglieder der Wahlkommission können selbst nicht für eine Wahlfunktion kandidieren. Die Wahlkommission kann zur Ermittlung des Wahlergebnisses Hilfskräfte einsetzen.
- 2.** Wählbar sind nur Mitglieder eines Sportvereins des LSB Thüringen. Für die Positionen der Beisitzer*innen können unter 18-jährige gewählt werden. Für den ehrenamtlichen Vorstand können Personen, die hauptamtlich in den Geschäftsstellen des LSB Thüringen, der Sportfachverbände und Anschlussorganisationen oder der Kreis- und Stadtsportbünde tätig sind, nicht kandidieren.
- 3.** Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Steht nur ein Kandidat*eine Kandidatin zur Wahl, ist eine offene Wahl auf Antrag zulässig, soweit dieser Antrag die einfache Mehrheit erhält.
- 4.** Die Kandidat*innen stellen sich selbst zur Wahl oder werden von den Delegierten vorgeschlagen.
- 5.** Abwesende können gewählt werden, sofern eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur vorliegt. Die Wahl Abwesender soll nur in Ausnahmefällen erfolgen.
- 6.** Steht für ein Wahlamt nur ein*e Kandidat*in zur Wahl, so ist diese*r gewählt, wenn er*sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Enthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als „nicht abgegeben“.

7. Stehen mehrere Kandidaten*innen zur Wahl, ist die Person gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Mehrheit ist erreicht, wenn ein*e Kandidat*in mehr Stimmen als die anderen Kandidaten*innen zusammen erhält. Gelingt dies keiner Personen, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten*innen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.
8. Die Aufstellung der Kandidaten*innen und deren Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Reihenfolge der getrennt zu wählenden Mitglieder des Vorstandes regelt die JO.
9. Jeder Delegierte hat das Recht, zu den Kandidaten*innenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen, Einwände gegen Kandidaten*innen zu erheben und neue Vorschläge zu unterbreiten.
10. Die Kandidaten*innen stellen sich vor und beantworten an sie gerichtete Fragen.

§ 6 WORTERTEILUNG

1. An der Aussprache kann sich jede*r Delegierte beteiligen. Das Wort wird von der Tagungsleitung erteilt.
2. Die Tagungsleitung kann Gästen das Wort erteilen.
3. Die Tagungsleitung kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, zur Ordnung rufen und ihnen bei wiederholten Verstößen das Wort entziehen.
4. Die Tagungsleitung kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner*innen unterbrechen.
5. Bemerkungen zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Redner*innenliste gestattet.

§ 7 NIEDERSCHRIFTEN

- 1.** Über den Landesjugendausschuss ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Tagungsleitung und dem*der Protokollführer*in, die*der von der Tagungsleitung mit Eröffnung des Landesjugendausschuss benannt wird, zu unterzeichnen.
- 2.** Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- 3.** Bei Abstimmungsergebnissen sind die Beschlussfähigkeit und das Ergebnis im Protokoll festzuhalten.
- 4.** Den Delegierten des Landesjugendausschusses ist dieses Protokoll zuzustellen.
- 5.** Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach dessen Zustellung schriftlich Einspruch erhoben wird.

II. VORSTAND

§ 8 AUFGABEN

- 1.** Der Vorstand der THSJ befasst sich mit allen Kinder- und Jugendangelegenheiten des LSB Thüringen.
- 2.** Der Vorstand der THSJ erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des LSB Thüringen und der Jugendordnung. Er führt die THSJ und vertritt jugend- und sportpolitische Zielsetzungen der THSJ nach innen und außen. Er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Landesjugendausschusses. Er entscheidet über die Angelegenheiten der THSJ zwischen den Tagungen des Landesjugendausschusses und koordiniert die Arbeit der nach Bedarf gebildeten Kommissionen und Arbeitskreise und pflegt den Kontakt zum Geschäftsbereich der THSJ im LSB Thüringen.
- 3.** Der Vorstand ist dem Landesjugendausschuss Rechenschaft pflichtig.

§ 9 VORSTANDSSITZUNGEN

- 1.** Der Vorstand tritt in der Regel einmal monatlich zusammen. Zu den Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder durch den*die Vorsitzende*n der THSJ oder der*die Geschäftsbereichsleiter*in der THSJ im LSB Thüringen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen einzuladen. Zur Wahrung der Form genügt eine E-Mail.
- 2.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3.** Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel nicht öffentlich.
- 4.** Die Sitzungen des Vorstandes der THSJ finden nach Bedarf in Präsenz oder digital statt.
- 5.** Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können hauptamtliche Mitarbeiter*innen des Geschäftsbereiches, Vertreter*innen der Kommissionen, Arbeitskreise, Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 10 BESCHLUSSFASSUNGEN

- 1.** Die Beschlussfähigkeit ist auch gegeben, wenn schriftliche Stimmabgaben zu allen Beschlussgegenständen der Einladung und ggf. der Tischvorlagen vor Beginn der Tagung der Tagungsleitung vorliegen und inklusive der schriftlichen Stimmen mehr als die Hälfte der Stimmen aller Vorstandsmitglieder abgegeben werden können.
- 2.** Zu Beschlussfassungen gelten die Regelungen der §§ 5 (Landesjugendausschuss) entsprechend.
- 3.** Über die Beratungen ist ein Protokoll anzufertigen.

III. ARBEITS- UND BERATUNGSGREMIEN

Die Arbeits- und Beratungsgremien werden nach der Jugendordnung (§ 8) gebildet. Sie regeln ihre Arbeitsweise selbst. Die Arbeitsergebnisse dienen der Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstandes und des Landesjugendausschusses. Sie können in Präsenz, virtuell oder hybrid tagen. Beschlussfassungen können auch im Umlaufverfahren erfolgen. Es gelten die Regelungen des Landesjugendausschusses entsprechend.

Die Geschäftsordnung der Thüringer Sportjugend trat mit Bestätigung durch den Vorstand am 21. August 2024 in Kraft.